

VEREINS STATUTEN



SWISS SPURS SUPPORTERS CLUB

Offizieller Tottenham Hotspur Fan Club der Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck des Clubs

§ 1

Der Swiss Spurs Supporters Club (nachstehend „Club“ genannt), gegründet in Basel/CH, am 26. September 2005, mit Sitz in CH-Binningen BL, bezweckt die Unterstützung des englischen Fussballvereins Tottenham Hotspur Football Club, in Form von organisierten gemeinsamen Fussballreisen und sonstige Veranstaltungen und Treffen. Der Club ist politisch und konfessionell neutral, unabhängig und ohne wirtschaftlichen Zweck.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Der Club setzt sich zusammen aus Ehrenmitgliedern, Mitgliedern und Gönnern.

a) Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag von Clubmitgliedern ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat, jedoch mindestens nach 10-jähriger Mitgliedschaft. Ausnahmen können durch den Vorstand überprüft und allenfalls gutgeheissen werden.

b) Personen, welche dem Club als Mitglied beitreten wollen, haben dies mittels Antragsformular zu beantragen. Die Aufnahme eines Mitglieds wird, nach Überprüfung des Antrages, durch den Vorstand entweder angenommen oder abgelehnt. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

c) Nur Personen welche in der Schweiz einen festen Wohnsitz haben, in der Schweiz arbeiten, oder in der Schweiz studieren, können als vollständiges Mitglied des Swiss Spurs Supporters Clubs aufgenommen werden. Dies steht in Verbindung mit den Vorgaben, welche durch das Members Office von Tottenham Hotspur FC herausgegeben wurden. Personen, welche keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen mindestens über einer CH-Aufenthaltsbewilligung „L“ oder „G“ verfügen. Ausnahmen können durch den Vorstand überprüft und allenfalls gutgeheissen werden.

d) Austritte haben in schriftlicher Form zu erfolgen und müssen mindestens 1 Monat (sprich 30. April) vor Ende des laufenden Mitgliedsjahres (§11b) an den Vorstand eingereicht werden. Als „einreiche Tag“ ist der Poststempel massgebend.

III. Pflichten der Mitglieder

§ 3

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich an der ordentlichen Generalversammlung (siehe §6bis). Die festgelegten Ansätze werden auf der Club eigenen Website veröffentlicht und jedem Mitglied, zusammen mit den Statuten, im Falle einer Änderung schriftlich zugestellt (per Post oder elektronisch).

- a. Die Erhebung der Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich und sind am ersten Tag des Mitgliedsjahres fällig (§11b).
- b. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.
- c. Eine Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

IV. Rechte der Mitglieder

§ 4

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Stimmrecht in allen Club-Angelegenheiten.
2. Wählbarkeit zu allen Clubämtern nach 12-monatiger Mitgliedschaft.
3. Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Clubs.
4. Nutzen an Angebote und Vergünstigungen welche durch den Club angeboten werden.
5. Gönner sind keine Mitglieder und besitzen daher keine Clubrechte und Pflichten.

V. Organe

§ 5

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand

VI. Die Generalversammlung (GV)

§ 6

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die „ordentliche GV“ findet jährlich, in der Regel nach Saisonschluss (englische Premier League), statt. Sie erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b. Wahl/Wiederwahl des Vorstands
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Statutenänderungen
- e. Festsetzung ordentlicher und evtl. ausserordentlicher Beiträge
- f. Genehmigung über erfolgte Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 7

Ausserordentliche Generalversammlungen (AGV) können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Eingabe der Gründe verlangen.

§ 8

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 stimmberechtigte Mitglieder (inklusive Vorstand) anwesend sind. Ansonsten gelten die durch den Vorstand erfolgten Beschlüsse.

§ 9

Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehaltlich der in der § 10 und § 13 vorgesehenen Fälle. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 10

Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 11

- a) Das finanzielle Geschäftsjahr startet jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- b) Das Mitgliedsjahr beginnt jeweils am **1. Juni** und endet am **31. Mai** des darauffolgenden Jahres.

§ 12

1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es gegen die Statuten verstösst und/oder sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt.
- b) mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- c) das Ansehen des Clubs und des Tottenham Hotspur Football Clubs schädigt.

2) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Ein Ausschluss dauert mindestens 2 Jahre ab Ausschlussdatum.

3) Tottenham Hotspur Football Club übernimmt keine Verantwortung für die Führung des Clubs und seine Mitglieder. Alle Clubmitglieder sind verpflichtet, den guten Ruf von Tottenham Hotspur Football Club zu pflegen und in keiner Weise zu schädigen.

§ 13

Die Auflösung des Clubs kann nicht beschlossen werden, wenn 10% aller stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einem zu bestimmenden wohltätigen Zweck zugewiesen.

VII. Der Vorstand

§ 14

1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzern ohne festes Ressort. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dem Präsident fällt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

2) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen „One Hotspur“ Mitglied sein.

3) Die Generalversammlung wählt den Vorstand jedes 2. Jahr, erstmals in 2005.

4) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.

5) Jedes Vorstandsmitglied kann sich für eine Wiederwahl stellen.

§ 15

1) In die Kompetenz des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Organisation von Veranstaltungen.
- b) Verwaltung der Clubfinanzen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen und ist dem Club für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.
- c) Verwaltung und Aktualisierung der Club-Webseite.
- d) Kontakt zu Tottenham Hotspur Football Club, GB-London.

2) Die Mitglieder des Vorstands üben im Prinzip folgende Funktionen aus:

- a) Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er führt die Sitzungen und Verhandlungen und steht in direktem Kontakt mit Tottenham Hotspur Football Club, GB-London.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung/Abwesenheit und unterstützt diesen in seinem Amt.
- c) Der Kassier führt die Clubkasse. Er hat auf die ordentliche Generalversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung unter Einsicht der Mitglieder vorzuweisen.
- d) Im Übrigen werden die Funktionen und Aufgaben durch den Vorstand unter ihren Mitgliedern aufgeteilt.
- e) Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen gleichzeitig übernehmen. Nicht erlaubt ist jedoch die gleichzeitige Funktion als Präsidenten und Vize-Präsidenten. Der Vorstand muss jedoch immer aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

VIII. Vertretung nach aussen

§ 16

1) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- a. Der Club Präsident und der Vizepräsident im Kollektiv

- 2) Die anderen Mitglieder des Vorstands sind ermächtigt, Korrespondenzen ihres Ressorts, welche den Club in keiner Weise verpflichten, einzeln zu zeichnen.

IX. Finanzielle Verbindlichkeiten

§ 17

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Schaden nicht absichtlich oder fahrlässig entstanden ist. Bei grobfahrlässig und vorsätzlich verursachten Schäden haften die/der Verursacher/in alleine.

§ 18

- 1) Die Clubeinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:
- a) Den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder und Gönnern
 - b) Andere Einnahmen und Schenkungen
- 2) Das Clubvermögen setzt sich zusammen aus:
- a) Den jeweiligen Saldi von Kassa und Postcheck
 - b) Den ausstehenden Guthaben abzüglich der jeweiligen evtl. Schulden
 - c) Dem Inventar
- 3) Die Clubauslagen werden aus der Clubkasse bezahlt, insbesondere:
- a) Alle Auslagen, die zum Betrieb des Vereins notwendig sind
 - b) Die Verwaltungskosten
 - c) Die Produktions- und Verwaltungskosten der Club Webseite
- 4) Der Club kann Administrationsgebühren erheben.

X. Statutenänderungen

§ 19

Statutenänderungen werden durch den Vorstand vorgenommen und müssen gemäss § 6 lit. d) beschlossen resp. genehmigt werden. Beabsichtigte Änderungen hat der Vorstand vor einer entsprechenden Generalversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wünscht ein Mitglied eine Statutenänderung, so ist dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

XI. Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Juli 2009 angenommen und treten ab sofort in Kraft.



CLUB INFORMATIONEN:

Adresse:

Swiss Spurs Supporters Club
Postfach 922
4102 Binningen 2
Schweiz

Email: club@spurs.ch

Internet Auftritt:

www.spurs.ch
www.tottenhamhotspur.ch

Webmaster: Daniel Graf

VORSTAND:

***Informationen zu den Vorstandsmitgliedern können direkt beim Club eingeholt werden.
Kontaktieren Sie uns.***

Rules&Regulations version 2.5
CH-Bottmingen, 26th July 2009